

Antrag des Regierungsrates vom 7. Juni 2016

5282

**Beschluss des Kantonsrates
über die Aufhebung des Lehrateliers
Berufsfachschule Winterthur und
der Lehrwerkstätte für Möbelschreiner
an der Baugewerblichen Berufsschule Zürich
(Leistungsüberprüfung 2016)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 7. Juni 2016,

beschliesst:

I. Das Lehratelier Berufsfachschule Winterthur wird auf den 31. Dezember 2019 aufgehoben.

II. Die Lehrwerkstätte für Möbelschreiner an der Baugewerblichen Berufsschule Zürich wird auf den 31. Dezember 2020 aufgehoben.

III. Dispositiv I und II unterstehen dem fakultativen Referendum.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

A. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 16. März 2016 die Massnahmen zur Umsetzung der Leistungsüberprüfung 2016 beschlossen (RRB Nr. 236/2016). Mit der Massnahme F12.2 sollen die kantonalen Lehrwerkstätten aufgehoben werden.

B. Kantonale Lehrwerkstätten

Der Kanton führt an zwei kantonalen Berufsfachschulen Lehrwerkstätten: An der Baugewerblichen Berufsschule Zürich (BBZ) werden in der «Lehrwerkstätte für Möbelschreiner» Schreinerinnen und Schreiner mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ), Fachrichtung Möbel/Innenausbau, ausgebildet. Die Ausbildung im «Lehratelier Berufsfachschule Winterthur» (BFS) schliesst mit dem EFZ im Beruf Bekleidungsgestalterin und -gestalter, Schwerpunkt Damenbekleidung, ab. Im Schuljahr 2015/2016 werden in der Lehrwerkstätte der BBZ und in der BFS 43 Lernende ausgebildet.

Im Gegensatz zur dualen Berufslehre, im Rahmen derer die berufliche Praxis in einem Lehrbetrieb und in den überbetrieblichen Kursen sowie die allgemeine und berufskundliche Bildung an einer Berufsfachschule vermittelt werden, handelt es sich bei den kantonalen Lehrwerkstätten um Vollzeitschulen, die auch die berufliche Praxis und die überbetrieblichen Kurse vermitteln.

Der Kanton Zürich hat keine Tradition mit Lehrwerkstätten, da sie die duale Lehre konkurrenzieren bzw. falsche Anreize für die Ausbildungsbereitschaft von Lehrbetrieben setzen können. Die beiden Lehrwerkstätten hat der Kanton zwischen 1987 und 1989 im Rahmen der Kantonalisierung der Berufsfachschulen von den Städten Zürich und Winterthur übernommen. In § 22 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31) wurde die Rechtsgrundlage zur Führung kantonaler Vollzeitschulen aufgenommen.

Es ist Aufgabe des Kantons, den Berufsfachschulunterricht zu gewährleisten. Die betriebliche Praxis wird dagegen von der Wirtschaft in den Lehrbetrieben vermittelt. Zur betrieblichen Praxis gehören insbesondere die Tätigkeit in einem wirtschaftlichen Umfeld mit Wettbewerb, Konkurrenz und Gewinnerorientierung, die auch auf die Ausbildung und die Berufserfahrung der Lernenden Einfluss haben. Dies ist bei

einer staatlichen Lehrwerkstätte nicht bzw. nicht im gleichen Mass der Fall. Die Aufgabenteilung zwischen Staat und Wirtschaft ist ein wesentlicher Faktor für den Erfolg der schweizerischen Berufsbildung. Staatliche Lehrwerkstätten bilden daher im dualen Berufsbildungssystem eine Ausnahme. § 22 EG BBG ist deshalb als Kann-Bestimmung formuliert. Der Gesetzgeber bezweckt damit, dass der Kanton Vollzeitschulen in der beruflichen Grundbildung führen kann, «wenn der Ausbildungsbedarf nicht auf andere Weise gedeckt werden kann» bzw. «Angebotslücken» bestehen (ABl 2006, S. 1184).

Im Beruf Schreinerin und Schreiner EFZ, Fachrichtung Möbel/Innenausbau, besteht ein ausreichendes Ausbildungsangebot; es können in der dualen Lehre jeweils nicht alle offenen Lehrstellen besetzt werden. Im Beruf Bekleidungsgestalterin und -gestalter EFZ, Schwerpunkt Damenbekleidung, gibt es wenige Lehrstellen. Der Beruf Bekleidungsgestalterin und -gestalter EFZ wird gesamtschweizerisch häufig in Lehrwerkstätten ausgebildet. Im Kanton Zürich besteht für diese Ausbildung neben dem Lehratelier der BFS auch die modeco, Schweizerische Fachschule für Mode und Gestaltung, ein privates Lehratelier, das vom Kanton unterstützt wird. Der Fortbestand des Berufes ist damit gesichert. Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass mittelfristig mehr Ausbildungsplätze im Rahmen einer dualen Lehre zur Verfügung stehen, nachdem der Beruf auf das Schuljahr 2014/2015 reformiert und teilweise neu ausgerichtet wurde.

Die kantonalen Lehrwerkstätten sind für den Kanton eine teure Ausbildungsform. Dies steht im Gegensatz zur dualen Berufslehre, wo die betriebliche Ausbildung im Lehrbetrieb erfolgt. Die Kosten der betrieblichen Ausbildung an beiden Lehrwerkstätten bewegen sich in der Grössenordnung von Fr. 35 000 pro Lernende und Lernender. Gleichzeitig wird jedes Jahr eine grosse Anzahl Lehrstellen zu Lehrbeginn in vielen Berufen als offen gemeldet (2015: rund 1300).

Da der Ausbildungsbedarf auch ohne die beiden kantonalen Lehrwerkstätten abgedeckt werden kann bzw. keine Angebotslücke besteht, sind diese Lehrwerkstätten aufzuheben.

C. Aufhebung und Umsetzung

Gemäss § 22 Abs. 2 EG BBG entscheidet der Kantonsrat in einem referendumsfähigen Beschluss über die Aufhebung von kantonalen Lehrwerkstätten. Die Einstellung des Betriebes erfolgt auf Ende 2019 bzw. 2020, damit die bestehenden Lehren noch abgeschlossen werden können. Letzter Lehrbeginn ist im Schuljahr 2016/2017 (1. August 2016). Danach werden an beiden Lehrwerkstätten keine neuen Ausbildungs-

verhältnisse mehr abgeschlossen. Lernende der Lehrwerkstätte der BBZ werden, soweit sie im Zeitpunkt der Schliessung ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben, bei der Suche nach einer neuen Lehrstelle unterstützt. Soweit möglich und nötig werden im Zeitpunkt der Schliessung allenfalls noch bestehende Ausbildungsverhältnisse des Lehrateliers der BFS auf die modeco übertragen.

Die Ausbildung zur Bekleidungsgestalterin und zum Bekleidungsgestalter EFZ dauert drei Jahre, jene zur Schreinerin und zum Schreiner EFZ vier Jahre. Die Aufhebung bzw. formelle Schliessung des Lehrateliers Berufsfachschule Winterthur ist somit auf den 31. Dezember 2019 zu beschliessen. Die Aufhebung bzw. formelle Schliessung der Lehrwerkstätte für Möbelschreiner ist ein Jahr später, auf den 31. Dezember 2020, zu beschliessen. Falls es sich für alle Beteiligten als Vorteil erweist, kann der Betrieb auch bereits früher eingestellt werden. Der Vollzug obliegt der Schule in Zusammenarbeit mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (vgl. § 2 Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009, LS 413.311).

Für die betroffenen Mitarbeitenden sollen in erster Linie Lösungen gefunden werden, um Entlassungen zu vermeiden. Deshalb kann zurzeit nicht beurteilt werden, ob ein Sozialplan erforderlich ist.

D. Leistungsüberprüfung 2016; Sanierungsbeitrag und Bindung des Kantonsrates

Dieser Beschluss ist Teil der Leistungsüberprüfung 2016. Der vorgesehene Sanierungsbetrag zur Umsetzung der Massnahme F12.2 beträgt 2017, 1,5 Mio. Franken, 2018 2,8 Mio. Franken und 2019 3,5 Mio. Franken.

Gemäss Art. 56 Abs. 3 KV beschliesst der Kantonsrat innert sechs Monaten über Anträge des Regierungsrates, die dem mittelfristigen Ausgleich dienen. Der Kantonsrat ist dabei an den Gesamtbetrag der mit den Anträgen erzielbaren Saldoverbesserungen gebunden. Dieser Gesamtbetrag beläuft sich auf 494,4 Mio. Franken (RRB Nr. 236/2016, Ziff. 8).

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Mario Fehr

Der Staatsschreiber:
Beat Husi